Bürgerinitiative (BI) Frack-loses Gasbohren im Landkreis Rotenburg

An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
z. Hdn. 1. Kreisrat Dr. T. Lühring
Hopfengarten 2 - Kreishaus

27356 Rotenburg (Wümme)

29.08.2014

UVP-Frac-Behandlungserlass des Landes – Stand 03.05.2014
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg
Hier: Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung

Die BI „Frack-loses Gasbohren“ im Landkreis Rotenburg hat mit Antrag vom 14.06.2014 Stellung genommen zu dem obigen Erlass. Erwähnt sei an dieser Stelle noch einmal, dass die BI vom Grundsatz her jegliche Fracking-Maßnahmen sowohl bei konventioneller (Tight-Gas im Sandstein) als auch bei der unkonventionellen (Schiefergas und Kohleflözgas) Gasförderung ablehnt.

Es bleibt zu hoffen, dass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung Formulierungen und Gesetze erlassen werden, die eine Erdgasförderung aus **unkonventionellen** Lagerstätten eindeutig verbieten.

Die **konventionelle** Erdgasförderung wird seit Jahrzehnten in Niedersachsen praktiziert, u.a. auch in der Vergangenheit mittels der Fracking-Methode, die wegen der nicht abschätzbaren Risiken von vielen Experten, Umweltverbänden und Bürgerinitiativen abgelehnt wird. Insbesondere geht es uns um den Schutz des kostbarsten Gutes, unseres Trinkwassers, welches im Landkreis Rotenburg aus der „Rotenburger Rinne“ gewonnen wird und mehrere Hunderttausend Personen mit Trinkwasser versorgt. Um dieses kostbare Gut umfassender zu schützen, fordern wir, dass eine Schutzzone rund um die „Rotenburger Rinne“ eingerichtet wird, in der bei Erdgasförderstellen kein Fracking durchgeführt werden darf.

Ferner muss ein Verbot für Versenkbohrstellen ausgesprochen werden.

In dem obigen UVP-Erlass sind die besonders schutzwürdigen Gebiete zu erweitern um die Begriffe

- Wassereinzugs- und Wassergewinnungsgebiete und deren angrenzenden Gebiete mit Grundwasserzustrom (wie von der Stadt Rotenburg in einer Resolution gefordert)
- Naturschutzgebiete
- **Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung**

Der Landkreis Rotenburg überarbeitet derzeit das Regionale Raumordnungsprogramm – Stand 09/2004 – und wird von uns aufgefordert, das Vorranggebiet umfassend auf den gesamten Bereich der „Rotenburger Rinne“ auszudehnen, wie in der beiliegenden Skizze der BI „Frack-loses-Gasbohren“ ausgearbeitet. In der beiliegenden Skizze konnte aus Platzgründen nicht dargestellt werden, dass diese Schutzzone die „Rotenburger Rinne“ bis zum Wasserschutzgebiet (einschließlich) zu umfassen hat. Ferner gehört das Wasserschutzgebiet Tarmstedt in südlicher Richtung als Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung geschützt.

Diese Forderung ergänzt den Beschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme), ausgearbeitet von der Arbeitsgruppe E + E vom 16.06.2014, wie vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung sowie vom Kreistag verabschiedet:

„Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert die Erweiterung des Kataloges der besonders schutzwürdigen Gebiete“ in Nr. 6.1.7 des Erlassentwurfes um die „Vorranggebiete für die Wassergewinnung“. Für alle „Besonders schutzwürdigen Gebiete“ soll ein Sicherheitsabstand von 1000 Meter gelten.
Im übrigen hält der Landkreis Rotenburg (Wümme) die wissenschaftliche Diskussion über die Risiken des Frackings, sowohl in unkonventionellen als auch in konventionellen Lagerstätten für nicht abgeschlossen und fordert deshalb auch weiterhin, jegliche Frackingmaßnahmen nicht zu genehmigen.“

Gleichzeitig fordern wir, dass der Landkreis Rotenburg in Zusammenarbeit mit den hiesigen Wasserversorgern durchsetzt, dass diese erweiterten Schutzgebiete in den UVP-Erlass der Landesregierung aufgenommen und verankert werden. Ferner ist die Bundesregierung aufzufordern, diese erweiterte Schutzzone für die Vorranggebiet der Trinkwasserversorgung in dem Entwurf „Eckpunkte Fracking-Gesetzgebung“ aufzunehmen und zu verankern.

Dies ist eine der wesentlichen Maßnahmen, unser Trinkwasser aus der „Rotenburger Rinne“ vor Schäden zu bewahren.

BI „Frack-loses Gasbohren
im Landkreis Rotenburg

gez. Horn gez. Wildeboer

Anlage

Erweiterung der Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Zum Schutz der „Rotenburger Rinne“ – schwarz markierte Umrandung

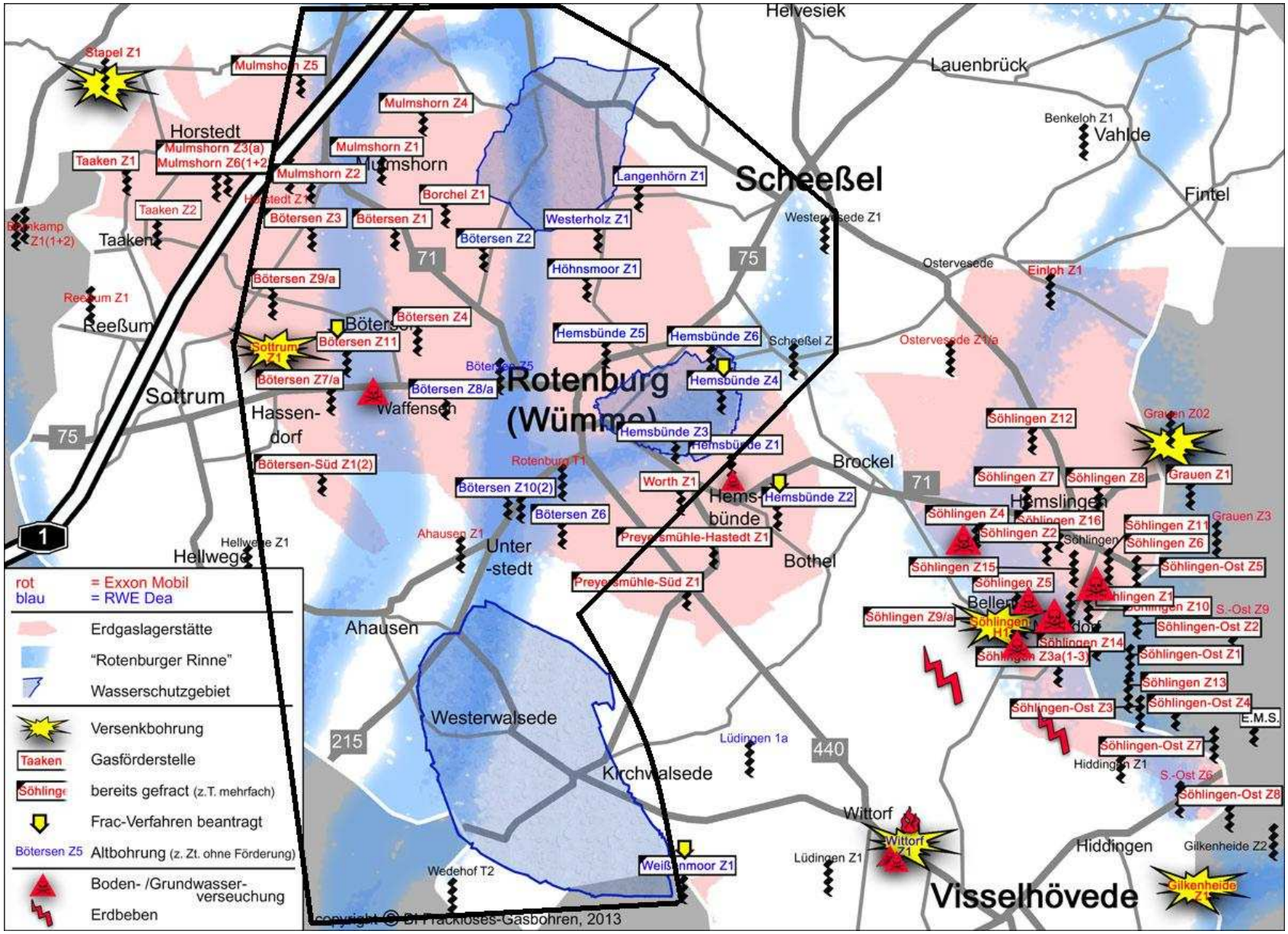

Hallo, Frau Dorsch,

für die obige Sitzung bitte ich erneut unseren Antrag zur Erweiterung des Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg aufzunehmen, wie bereits in der letzten Sitzung eingereicht.

Unser Antrag, ergänzend zu dem bisherigen, lautet:

1.) Aufnahme der Erweiterung für "Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung" in das Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg

2.) Weitergabe des Antrages an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

3.) Beschluss der Arbeitsgruppe E + E, des Umweltausschusses und des Landkreises für den Bereich

a) Verbot von Fracking-Maßnahmen bei der Erdgasförderung

b) Verbot des Verpressens von Lagerstättenwasser

Ferner bitten wir als TOP aufzunehmen, das von Ihnen erarbeitete 10-Punkte-Papier an UmweltministerWenzel zu verabschieden.

mit freundlichen Grüßen

BI "Frack-loses Gasbohren"

im Landkreis Rotenburg

gez. Wilfried Wildeboer

Bei seinem Besuch in unserem Landkreis hat Umweltminister Wenzel betont, dass er für Hinweise und mitwirken aus unserer Arbeitsgruppe hier vor Ort sehr dankbar ist. Leider kam im Gespräch dann doch einiges zu kurz. Daher schlägt Herr Meyer vom WVV vor, gemeinsam eine Liste zu erarbeiten, in der unsere zehn relevantesten Punkte kurz und prägnant formuliert werden. Manche Forderung ist vielleicht bereits in der Bearbeitung der zuständigen Landesbehörde, doch kann diese Auflistung auch in unserem Wirken helfen den Überblick zu behalten, was wie weit bearbeitet ist. Die Eingrenzung auf zehn Punkte dient dem Zweck, zielgenau zu formulieren, ausufernde Forderungskataloge gibt es bereits genug.
Bitte ergänzen Sie nachfolgendes entsprechend möglichst kurz und präzise:

- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung ausweiten. Ausschluss von Erdgas/Erdöl Maßnahmen sowohl horizontal wie vertikale Bohrungen und Einbringen belasteter Stoffe z. B. LstW, für diese Gebiete.
- Bestehende Genehmigungen anhand heutiger Erkenntnisse und Rechtsrahmen überprüfen und gegebenenfalls ändern. Zum Beispiel im Fall Wittorf, Verpressen in Grundwassernahen Schichten.
- Konsequente Monetoring Maßnahmen rund um die Lagerstättenwasser Entsorgung sind umgehend vorzuschreiben.
- Ausweitung der Ressourcen im Bergamt, um zeitnah bestehende Belastungen in Luft und Boden identifizieren zu können und langfristig durchgängig Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde sicher zu stellen.
-

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Sigmar Gabriel MdB
Bundesminister
HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin
TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00
FAX +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30
E-MAIL info@bmwi.bund.de

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Dr. Barbara Hendricks MdB
Bundesministerin
HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)3018 305-2000
FAX +49 (0)3018 305-2046
E-MAIL maileingang@bmub.bund.de

Berlin, 20.11.2014

An die Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU
und SPD im Deutschen Bundestag

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Sommer haben wir unsere Eckpunkte für ein Gesetzes- und Verordnungspaket zu dem in der Öffentlichkeit sehr umstrittenen Thema Fracking (Erzeugung von Rissen im Gestein durch hydraulischen Druck) vorgelegt. Die Ausarbeitung und die Diskussionen der Details dieses Pakets haben längere Zeit in Anspruch genommen. Für uns gilt: Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit, denn wir nehmen die Sorgen der Bevölkerung sehr ernst. **Unser gemeinsames Regelungspaket setzt ganz klar den Schutz der Gesundheit und des Trinkwassers an erste Stelle. Sie haben absolute Priorität.** So will es der Koalitionsvertrag, und so haben wir es umgesetzt. Das so genannte „unkonventionelle Fracking", das die größten Befürchtungen auslöst, wird ohne Befristung verboten. Zugleich schaffen wir die Möglichkeit, die wissenschaftliche Untersuchung der Erdgasgewinnung mittels Fracking-Technologie in Deutschland fortzusetzen und im Lichte neuer Erkenntnisse dann auch neu zu entscheiden.

Mit diesen Leitlinien legen wir Änderungen im Wasserhaushalts- und Bundesnaturschutzgesetz sowie mehrere Änderungen bergrechtlicher Verordnungen vor, die sehr sorgfältig auch wissenschaftliche Expertise einbeziehen.

Im Einzelnen ist in dem Gesetzespaket Folgendes vorgesehen:

1. **Das Fracking wird in sensiblen Gebieten wie Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie an Seen und Talsperren zur Trinkwassergewinnung verboten.** Den Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, darüber hinaus auch in der Umgebung von sensiblen Wasserentnahmestellen Verbote zu erlassen. In Nationalparks und Naturschutzgebieten wird die Errichtung von Anlagen zum Einsatz der Fracking-Technologie untersagt.

2. **Wir setzen die Koalitionsvereinbarung um, die eine Verwendung so genannter „umwelttoxischer" Stoffe für jede Art des Frackings ausschließt**. Im Übrigen müssen alle eingesetzten Gemische veröffentlicht werden. Für die Einführung eines Stoffregisters wird eine Rechtsgrundlage geschaffen. Das Grundwasser ist ständig zu überwachen.

3. **Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas im Schiefer- und Kohleflözgestein (so genanntes „unkonventionelles Fracking") oberhalb von 3.000 Metern Tiefe wird generell und auf unbestimmte Dauer verboten.** Durch die 3000-Meter-Grenze wird das nutzbare Grundwasser umfassend geschützt.

   Im Schiefer- und Kohleflözgestein sind in diesem Bereich allerdings **wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen erlaubt**. Hierfür gelten strenge Anforderungen, so zum Beispiel das Verbot des Einsatzes von wassergefährdenden Frackflüssigkeiten.

4. **Nach 2018 können nur dann Genehmigungen für kommerzielle Bohrungen in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3000 Metern Tiefe erteilt werden,** wenn Erprobungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt wurden und eine **unabhängige Expertenkommission** bestehend aus sechs Sachverständigen anerkannter Forschungseinrichtungen und Behörden mehrheitlich die grundsätzliche Unbedenklichkeit hinsichtlich der Umweltauswirkungen bestätigt und weitere strenge Anforderungen zum Beispiel an die Unbedenklichkeit der Frackflüssigkeiten erfüllt sind. Ob eine solche Genehmigung dann tatsächlich erteilt wird, liegt aber nach wie vor in der Verantwortung der zuständigen Bergbau- und Wasserbehörden in den Ländern. Erst die Zukunft wird zeigen, ob der Einsatz der Fracking-Technologie im Schiefer- und Kohleflözgestein umweltverträglich möglich sein wird. Hier kommt es entscheidend auf die Innovationsfähigkeit der Unternehmen an.

5. **Auch an das konventionelle Fracking im Sandgestein, das bereits in ca. 320 Fällen in Deutschland durchgeführt wurde, werden strenge Anforderungen gestellt.** Diese Restriktionen beziehen sich insbesondere auf den Stoffeinsatz, die Vermeidung nachteiliger Wasserveränderungen und die Überwachung.

6. Die federführenden Bergbehörden müssen bei allen Zulassungen zum Fracking das **Einvernehmen mit den Wasserbehörden** herstellen.

7. An die **Entsorgung von Rückflüssen und Lagerstättenwasser** werden höchste Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt. Ein Verpressen in den Boden ist nur dann zulässig, wenn es unbedenklich und umweltfreundlicher ist als andere Entsorgungsmöglichkeiten. Zurückfließende Frackfluide dürfen nicht untertägig eingebracht werden.

8. Eine **UVP-Pflicht** – und damit eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung **für alle Frackingmaßnahmen** sowie für die Entsorgung von Rückfluss und Lagerstättenwasser – wird in die UVP-Verordnung Bergbau eingeführt.

9. Die **Beweislast für mögliche Bergschäden**, die von Fracking-Maßnahmen bzw. Tiefbohrungen stammen können, soll den Unternehmen auferlegt werden.

Diese Punkte setzen unser Eckpunktepapier vom Sommer um.

Klar ist, dass das Frackingverbot oberhalb von 3.000 Metern Tiefe unbefristet gilt. Ab 2018 kann das kommerzielle Fracking im Schiefer- und Kohleflözgestein genehmigt werden, aber nur dann, wenn eine unabhängige Expertenkommission die grundsätzliche Unbedenklichkeit der beantragten Technologie in einer bestimmten geologischen Formation attestiert. Die tatsächliche Genehmigung bleibt in der Verantwortung der zuständigen Bergbau- und Wasserbehörden der Länder, die durch das Votum der Expertenkommission nicht gebunden sind. Im Hinblick auf die Expertenkommission stellen wir deren ausgewogene Besetzung und Unabhängigkeit sicher.

Wir sind der Überzeugung, dass wir mit dem potenziellen Einsatz der Fracking-Technologie in Deutschland weder unsere Energieversorgung sichern noch unsere Klimaschutzziele erreichen. Vielmehr erreichen wir dies vor allem durch den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Ener-

gien und die Steigerung der Energieeffizienz. Gleichwohl wird Erdgas auch in Zukunft einen wichtigen Teil unserer Versorgung ausmachen. Vor diesem Hintergrund wollen wir die Chance eröffnen, dass innovative Technologien, die verantwortbar sind, auch genutzt werden.

Unser Gesetzes- und Verordnungspaket werden wir jetzt mit den Ressorts abstimmen und danach den Ländern und Verbänden ausreichend Zeit zur Stellungnahme einräumen. Wir wissen, dass Fracking umstritten ist, und wir suchen eine Regelung, die einen breiten gesellschaftlichen Konsens ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Sigmar Gabriel

Dr. Barbara Hendricks

DIE LINKE.

Landrat H. Luttmann
Vorsitzende des Ausschusses Hoch-und Tiefbau
Kreisverwaltung Rotenburg/Wümme
Rotenburg

Wilstedt, den 11.02.2015

Antrag an den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau und Kreistag

Antrag: Es ist über folgende Flächen zu beraten und festzulegen, welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung hier fachlich geboten sind.

1. **Grube Hemslingen:**

Von Zeitzeugen wurde über folgende Bohrschlammgruben berichtet.
Lage,Geodaten:53°05`15.9“N 9°35`06.2“ E : an der B 71 Hemslingen in Richtung ROW.
Ein Zeitzeuge berichtete, dass diese Grube früher einem Landwirt gehörte, der für diverse Bauprojekte in Hemslingen Sand aus dieser Grube entfernte. Anschließend wurde es nach Angaben der Zeitzeugen mit Hausmüll verfüllt. Nach Jahren begann RWE DEA die Grube mittels Tankwagen mit Bohrschlamm zu verfüllen. Als Abdeckung wurde eine dünne Schicht Boden aufgelegt, die wohl intensiv Hin und Her geschoben wurde. Zwischenzeitlich soll sogar der Sportverein Besitzer dieser Fläche gewesen sein. Anschließend soll diese Fläche dem Pächter regelrecht zur Pacht aufgezwungen worden sein. Dieser baute dort bis in die Mitte der 90er Jahre Mais an. Dieser wuchs allerdings nur mit sehr viel Gülle. Nach einigem hin und her wurde das Land Niedersachsen Besitzer der Fläche und die Fläche soll gleichzeitig Ausgleichsfläche für die nahegelegene Biogasanlage sein.

2. **Grube Stemmen:**
   Geodaten:53.232215, 9.550751 hier wurde von Bürgern in geringer tiefer, hochbelasteter Bohrschlamm gefunden.

3. **Grube Preyersmühle (zw. ROW und Wittorf)**
   Geodaten:53°03`43.5“N; 9°26`33.8“ E
   Hier liegt eine Grube an einer abgehenden Nebenstrecke (nur für Exxon-Fahrzeuge frei).
4. **Grube Kallmoor Z1**

   Hierüber wurde auch vom NDR berichtet.in NDR Ratgeber /Verbraucher Giftiger Bohrschlamm in Niedersachsen. Hier ist u. a, zu klären, ob der LK ROW noch Flächenbesitzer ist und von wann bis wann er Flächenbesitzer war?

5. **Grube Wittorf Lüdingen**

   Diese Grube ist kartenbekannt und soll sich derzeit ausgekoffert werden. Angaben über eine gezielte Sanierungsmaßnahme liegen mir nicht vor.

Begründung: Als Bodenschutzbehörde ist der LK ROW für alle alten (vom LBEG übergebenen Gruben zuständig). Diese von mir o.g. Gruben müssen vollständig erfasst und eine Gefährdungsbeurteilung sollte erstellt werden. Es müssen entsprechend der Gefährdung Schutzmaßnahmen erfolgen. Dieses muss nach Höhe der Gefährdung erfolgen.

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter im LK ROW

DIE LINKE.

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter im LK ROW

Landrat H. Luttmann
Vorsitzende des Ausschusses Hoch-und Tiefbau
Kreisverwaltung Rotenburg/Wümme
Rotenburg

Wilstedt, den 04.02.2015

Antrag an den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau und Kreistag

Durch diverse Veröffentlichungen des LK ROW des LBEG und der regionalen Presse sowie der von Informationspapieren von Bürgerinitiativen ist mir bekannt, dass eine Reihe von Bohrschlammgruben existieren, deren Inhalte noch nicht abschließend erfasst wurden und deren Gefährdungspotentiale für das Grund- und Oberflächenwasser, für die Anwohner und die Tier und Pflanzenwelt noch nicht ermittelt wurden. Darüber hinaus wurde mir mitgeteilt, dass auch Bohrschlammgruben existieren, die vor dem Betrieb nicht im Besitz des LK ROW waren, sondern nur während der Betriebszeiten. Nach Schließung wurden diese Bohrschlammgruben an den ehemaligen Besitzer zurückgegeben.

Antrag:
Es wird beantragt,

1. eine Übersicht über alle Bohrschlammgruben im LK ROW mit genauer Bezeichnung der Lage.
2. Des Weiteren sollte eine Aufstellung über die nach dem Betrieb der Borschlammgruben vom LK ROW an den ehemaligen Besitzer veräußerten Gruben erstellt werden.
3. Die Bohrschlammgruben sollten alle unterschiedliche und unverwechselbare Bezeichnungen tragen und mit den dort abgelagerten Mengen angegeben werden. Auch die Daten der Ablagerungsjahre sollten angegeben werden.
4. Da die Ursachen für die hohen Krebsraten ja offiziell noch gesucht werden, wäre es sehr hilfreich, alle verarbeiteten Stoffe, die während der Betriebszeiten und auch vorher zum Einsatz gekommen sind, zu den jeweiligen Zeiten der Befüllung von den jeweiligen Betreibern zu erfragen und mit anzugeben.
5. Für welche der Bohrschlammgruben liegen heute schon Analysenergebnisse vor? Und Welche Gruben wurden überhaupt noch nicht auf toxische krebserregende Stoffe untersucht.
6. Bei Gruben, die noch gar nicht auf toxische Begleitstoffe und mögliche Inhaltsstoffe aus der Erdgasproduktion untersucht wurden, sollte mit Hilfe der Landesministerien ein Untersuchungsprogramm entwickelt werden. Hierbei sollten die krebserregenden Stoffe vorrangig untersucht werden. Auch die Radioaktivität sollte dabei erfasst werden, weil auch diese Krebs auslösen kann und ein unumstrittener Bestandteil der Erdgasförderung ist.
7. Es sollte der Öffentlichkeit eine Erklärung gegeben werden, warum sich einige Bohrschlammgruben während des Betriebes im Besitz des LK ROW befanden und am Ende des Betriebes an den ursprünglichen Besitzer zurückgegeben wurden.
8. Welche Bohrschlammgruben werden derzeit noch vom LBEG und welche vom LK ROW kontrolliert?

Begründung: Da die Bevölkerung insbesondere die Anwohner der Bohrschlammgruben endlich Gewissheit haben möchten, ist es notwendig, die Lage der Bohrschlammgruben komplett zu erfassen und auf mögliche gefährliche krebserzeugende Stoffe zu untersuchen. Die stark erhöhte Tumorrate in einzelnen Gemeinden des LK ROW machen diese Vorgehensweiser notwendig.

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter im LK ROW